

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 378-22

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Haupt- und Vergabeausschuss	23.06.2022					
Stadtrat	07.07.2022					

Betreff:

Mitgliedschaft Verein „Fahrradfreundliche Kommune Sachsen-Anhalt,, e.V.					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 45 (5) Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beschließt der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) dem neu zu gründenden Verein „Fahrradfreundliche Kommune Sachsen-Anhalt“ e.V. beizutreten.

Erläuterung/Begründung:

Die Stadt Calbe (Saale) ist bereits Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt (AGFK LSA).

Die AGFK LSA ist seit ihrer Gründung am 11.11.2019 per Vereinbarung und Geschäftsordnung eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Die AGFK LSA besitzt damit keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es zeigt sich, dass die gewählte Organisationsform erhebliche Nachteile hat:

- Um die Geschäftsfähigkeit der AGFK LSA herzustellen, wurde von der Stadt Aken die Geschäftsführung übernommen. Für die Stadtverwaltung ist damit ein erheblicher personeller und finanzieller Aufwand verbunden.
- Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind jeweils bis zum Jahresende vollständig zu verausgaben. Rücklagen zur Umsetzung größerer Projekte oder zur Absicherung der Basisausgaben für den Fall, dass die Förderung des Landes zeitweise ausfällt, können nicht gebildet werden.
- Das Personal der Geschäftsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren befristet beschäftigt.

Daher empfiehlt es sich, die AGFK LSA in einen gemeinnützigen eingetragenen Verein zu überführen. Mit der Organisation als Verein ergeben sich folgende Vorteile:

- Die AGFK erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Die Förderung durch das Land ist weiterhin möglich.
- Die Arbeitsverträge können mit sachlicher Begründung über die Dauer von zwei Jahren hinaus abgeschlossen werden.
- Haftungsrisiken sind auf das Vereinsmögen beschränkt. Der Vorstand ist vor Risiken einer vertraglichen Haftung geschützt. Die Mitglieder haften nicht für den Verein.
- Durch das Erfordernis einer Satzung erhält der Verein eine klar definierte Struktur.
- Die Mitgliederversammlung kontrolliert den Verein.
- Gemeinnützige Vereine können ihre überschüssigen Mittel ganz oder teilweise, zur Sicherstellung der Liquidität, in Rücklagen überführen (freie Rücklagen, zweckbestimmte Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen).
- Spenden und Sponsoring sind möglich.
- Die Einbeziehung eines Wirtschafts- und Steuerprüfers sorgt für transparente Finanzen.
- Drittmittel (z. B. Bundesmittel) können von (gemeinnützigen) Vereinen einfach eingeworben werden.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		